

Kreativ Vintage Flohmarkt

1. Anmeldung und Widerruf:

Die Anmeldung für Aussteller erfolgt über das von MesseCom Nord bereitgestellte online Anmeldeformular auf www.messecom-nord.de. Die Teilnahme am Kreativ Vintage Flohmarkt ist nur für registrierte und bestätigte Aussteller möglich.

Die Zulassung der Anmeldung obliegt der Entscheidung von MesseCom Nord und erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Ausstellungsflächen sowie der Eignung der eingereichten Produkte. Der Besteller hat eine Widerrufsfrist von 14 Tagen nach Zusendung der verbindlichen Anmeldung.

2. Anerkennung:

Durch die Absendung der Online-Anmeldung erkennt der Besteller die Gültigkeit der vorliegenden 'Allgemeinen Geschäftsbedingungen' sowie der maßgeblichen 'Versammlungsstättenverordnung' für sich und jegliche Beauftragte verbindlich an. Gleichzeitig verpflichtet er sich zur strikten Einhaltung sämtlicher arbeits-, gewerbe- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere im Bereich des Brandschutzes und der Unfallverhütung. Ebenfalls werden die 'Allgemeinen Bedingungen' der jeweiligen Hallen- oder Freigelände-Vermieter-Gesellschaften oder Privateigentümer in ihrer aktuellsten Fassung uneingeschränkt anerkannt. Der Besteller ist berechtigt, sämtliche genannten Bedingungen auf Anfrage einzusehen.

3. Zulassung:

Der Mietvertrag gilt als abgeschlossen, sobald der Besteller seine Anmeldung verbindlich über das Onlineformular einreicht und der Veranstalter diese bestätigt oder eine Rechnung ausstellt. Der Veranstalter kann den Vertrag widerrufen, wenn sich die Voraussetzungen für die Teilnahme ändern. Wenn es berechtigte Beschwerden über die Waren oder Arbeitsweisen der Aussteller gibt, kann der Veranstalter Maßnahmen ergreifen, um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung sicherzustellen. Wenn ein Aussteller den Anweisungen des Veranstalters nicht folgt, kann dieser im Extremfall den Stand schließen und den Aussteller von der Veranstaltung verweisen. Aus Sicherheitsgründen für die Besucher kann ein solcher Verweis und der Abbau des Stands erst nach Ende des jeweiligen Veranstaltungstages erfolgen.

4. Unvorhersehbare Ereignisse:

Wenn unvorhersehbare Ereignisse eintreten, die die Messe oder Ausstellung unmöglich machen (zum Beispiel höhere Gewalt wie Naturkatastrophen), kann der Veranstalter die Veranstaltung absagen oder zeitlich verkürzen. Bei einer Absage mehr als sechs Wochen, aber spätestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn, müssen 25% der Standmiete aufgrund von Vorbereitungskosten gezahlt werden. Bei einer Absage innerhalb der letzten sechs Wochen werden 50% der Miete plus bereits entstandene Kosten verlangt. Falls die Messe oder Ausstellung auf behördliche Anweisung wegen höherer Gewalt (wie z.B. Unwetter) vorzeitig beendet werden muss, muss der Aussteller die volle Standmiete und alle durch ihn verursachten Kosten zahlen. Eine verkürzte oder vorzeitige Beendigung der Veranstaltung bedeutet keine Rückerstattung der Standmiete oder Minderung der Kosten. Der Veranstalter verspricht, solche schwerwiegenden Entscheidungen frühzeitig bekannt zu geben, in Zusammenarbeit mit örtlichen Behörden. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

5. Rücktritt:

Nach einer verbindlichen Anmeldung: Wenn ein Aussteller innerhalb von 90 Tagen vor der Veranstaltung zurücktritt, muss er in jedem Fall 50% der Miete zahlen. Ein Rücktritt innerhalb von 4 Wochen vor Marktbeginn ist nicht möglich (auch nicht im Krankheitsfall). Die volle Miete muss bezahlt werden, wenn der Stand nicht anderweitig vermietet werden kann. Der Veranstalter kann den Stand dann einem anderen Aussteller zuweisen oder anderweitig nutzen, um das Gesamtbild der Veranstaltung zu erhalten, möglicherweise sogar

kostenlos. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Preisminderung, muss aber für Dekorationen oder andere Nutzungen des ungenutzten Standes zahlen. Der Veranstalter kann den Vertrag sofort kündigen, wenn der Aussteller insolvent wird, Zahlungen einstellt oder alte Rechnungen nicht begleicht."

6. Standmiete:

Die Standmiete beinhaltet die mietweise Überlassung der Standflächen für den Zeitraum der Messe/Ausstellung sowie während der Auf- und Abbauzeiten. Die Versorgung des Ausstellungsstandes mit elektrischen Anschlüssen, werden sofern gebucht vom Veranstalter zur Verfügung gestellt.

7. Fälligkeit und Zahlungsverzug:

Die Rechnung muss gemäß dem ausgewiesenen Zahlungsziel vor Veranstaltungsbeginn ausgeglichen sein. Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung und entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. Er kann in diesem Falle die Überlassung des Standes verweigern. Voraussetzung für den Bezug des Standplatzes ist die termingerechte Zahlung der Standmiete. Der Veranstalter ist zur Entlassung des Ausstellers aus dem Vertrag berechtigt, wenn er trotz Zahlungserinnerung in Zahlungsverzug steht. Der Aussteller hat in diesem Fall 100% der Standmiete zu zahlen, die zur Not über ein Inkasso Unternehmen eingefordert werden.

Der Veranstalter steht für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten ein Vermieterpfandrecht an dem eingebrachten Messe/Ausstellungsgut zu. Für unverschuldete Beschädigung und Verluste haftet der Veranstalter nicht.

Nach schriftlicher Ankündigung kann der Veranstalter anstelle des Pfandrechts, das Stand- und Ausstellungsgut- mit der hiermit bereits erfüllten Zustimmung des Ausstellers- freihändig d. h. ohne gerichtliche Entscheidung oder Beziehung eines Gerichtsvollziehers bzw. amtlich bestellten Auktionators an sich nehmen und bis zur Tilgung aller Verpflichtungen des Ausstellers verwerten. Kosten, Aufwendungen und Auslagen, die durch die Verwertung entstehen, gehen zu Lasten des Ausstellers. Der Veranstalter hat bei Nichterfüllung des Ausstellers das Recht, auf dessen Kosten das Stand- und Ausstellungsgut zu entfernen und unterzubringen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass die eingebrachten Sachen unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind oder dessen unbeschränkter Verfügungsgewalt unterliegen.

8. Gesamtschuldnerische Haftung:

Mehrere Mieter eines gemeinsamen Standes haften für alle finanziellen Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis gesamtschuldnerisch.

9. Standzuteilung:

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter unter Berücksichtigung besonderer Wünsche des Ausstellers. Im Interesse einer optimalen Einteilung der Ausstellung kann der Veranstalter dem Aussteller jedoch jeder Zeit eine andere Fläche der gleichen Größe zuteilen. Der Aussteller muss damit rechnen, dass eine geringfügige Beschränkung des Standes auftreten kann. Diese kann maximal in der Breite und Tiefe 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete.

10. Gestaltung und Ausstattung des Standes:

Der werbewirksamen Ausstattung des Standes ist größter Wert beizumessen. Im Interesse eines guten Gesamtbildes sind die Richtlinien vom Veranstalter über die Ausstattung der Stände zu beachten. Bei eigenem Standaufbau können zur Wahrung der Einheitlichkeit Entwürfe verlangt werden, die maß- und farbgerecht die Gestaltungsidee wiedergeben. Fußböden, Hallenwände, Säulen und sonstige feste Einbauten dürfen weder gestrichen noch tapeziert werden. Der ständige Zugang zu Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind sicherzustellen. Auf Verlangen vom Veranstalter ist ein Marktstand, dessen Aufbau nicht genehmigt ist, zu ändern oder zu entfernen. Sofern der Aufforderung zur Änderung nicht nachgekommen wird, hat der

Veranstalter das Recht, den Stand auf Kosten des Ausstellers zu ändern, zu entfernen oder zu schließen. Bei Schließung des Standes ist die Rückerstattung der Standmiete ausgeschlossen.

11. Feuersicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen:

Der Aussteller verpflichtet sich zur Einhaltung der Feuerschutz und Unfallverhütungsvorschriften. An Maschinen und Geräten sind – soweit erforderlich – Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Gasflaschen oder andere feuergefährliche Stoffe sind außerhalb der Hallen zu lagern. Bei Erlass eines allgemeinen oder auf bestimmte Räume beschränkten Rauchverbotes sind die feuerpolizeilichen Anordnungen strikt einzuhalten. Es gilt die gültige Versammlungsstättenverordnung.

12. Standbetreuung und Reinigung:

Während der Öffnungszeiten der Messe/Ausstellung ist der Aussteller verpflichtet, seinen Stand mit sachkundigem Personal zu besetzen und die angemeldeten Ausstellungsgegenstände vorzuhalten. Die Reinigung des Geländes, der Hallen und Gänge obliegen dem Veranstalter. Der Aussteller ist für die Reinigung seines Standes täglich verantwortlich. Der Aussteller verpflichtet sich den Stand während der festgesetzten Öffnungszeiten stetig besetzt zu halten. Bei widrigem Verhalten gilt eine Vertragsstrafe von 300,00 €. Abfälle, Pappe und Restmüll müssen vom Aussteller privat entsorgt werden.

13. Angaben zum Produkt / zur Dienstleistung

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Der Veranstalter behält sich vor, die Produktangaben des Ausstellers auf der verbindlichen Anmeldung zu prüfen, und ggf. zur Wahrung der Produktvielfalt nicht zur Ausstellung zuzulassen. Die Prüfung der Produkt / Dienstleistungsangaben durch den Veranstalter erfolgt nach Eingang der verbindlichen Online-Anmeldung. Die Zulassung des Bestellers, des Ausstellungsgutes und des Handverkaufs entscheidet somit der Veranstalter.

14. Stromversorgung:

Der Veranstalter trägt die Kosten der allgemeinen Hallengrundbeleuchtung. Für jeden Stand stellt der Veranstalter (sofern vorab gebucht) einen 220 V- Stromanschluss zum Preis von 10,00 € zur Verfügung. Starkstromanschlüsse müssen bei Antragsstellung auf der Anmeldung vermerkt werden. Eine nachträgliche Versorgung kann vom Veranstalter dem Aussteller gesondert in Rechnung gestellt werden. Sollte die Stromnetzkapazität ausgelastet sein und eine Versorgung mit Starkstrom bei einer nachträglichen Anmeldung nicht möglich sein, kann der Stromanschluss vom Veranstalter verweigert werden. Diese Maßnahme entbindet den Aussteller aber nicht aus seiner Vertragserfüllung. Einen Starkstromanschluss über 32 A muss in jedem Fall gesondert erfasst werden und wird mit 30,00 € in Rechnung gestellt. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen und Leistungsschwankungen der Gas, Wasser und Stromanschlüsse.

15. Wiederinstandsetzung des Ausstellungsplatzes:

Der Aussteller haftet für Beschädigungen an Wänden, Fußböden oder den miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Standbegrenzungswänden. Gleiches gilt für eingesetztes Mietmobiliar und andere Gegenstände die leihweise zur Verfügung gestellt wurden.

16. Bewachung:

Der Veranstalter übernimmt die Bewachung des Geländes einschließlich der Hallen zu den angekündigten Zeiten. Er übernimmt jedoch keinerlei Haftung für Verluste und Beschädigungen. Dieses gilt insbesondere während der Auf- und Abbauzeiten.

17. Haftung:

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Beschädigungen oder Einbruch/Diebstahl am Ausstellungsgut oder der Standausrüstung des Ausstellers und deren möglichen Folgeschäden. Der Veranstalter haftet nicht für Hilfsdienstleistungen/Handreichungen oder die in Anspruchnahme von Maschinen wie Gabelstapler, Hubwagen und Werkzeugen jeglicher Art gegenüber dem Aussteller. Der Veranstalter haftet ausschließlich für Sach- und Personenschäden für die er gesetzlich haftbar gemacht werden kann. Ausgeschlossen von dieser Haftung sind die Gastronomiebetriebe. Hier haften die Betreiber eigenständig

18. Versicherung:

Es wird den Ausstellern angeraten, dass Messe- und Ausstellungsgut auf eigene Kosten über Ihre Betriebsversicherungen zu versichern.

19. Hausrecht:

Im Veranstaltungsgelände übt der Veranstalter das Hausrecht aus. Eine etwaige Hausordnung ist für alle Teilnehmer und Besucher verbindlich. Übernachtungen im Gelände sind verboten.

20. Werbung:

Werbemaßnahmen sind nur innerhalb des Standes zulässig, dies gilt vornehmlich für Druckerzeugnisse und Werbematerial für die Besucher. Andere Werbemöglichkeiten bedürfen der Zustimmung des Veranstalters.

21. Vorträge / Vorführungen/ Aktionen für Aussteller

Die zeitliche Einteilung erfolgt durch die Veranstalter. Ein Anspruch auf Vorträge, Workshops und Aktionen besteht nicht.

22. Verkauf von Tieren

Der Verkauf von lebenden Tieren ist auf allen Veranstaltungen untersagt.

23. Datenschutz:

Der Veranstalter ist berechtigt, Kundendaten und Bild/Filmmaterial zu Zwecken der Werbung, Marktforschung sowie Buchhaltung zu verarbeiten und zu nutzen. Nur zu diesen Zwecken darf er Daten an Dritte weiterleiten. Der Erfolg und die Abwicklung der jeweiligen Messe stehen im Vordergrund der Verarbeitung. Einen Datenverkauf an Dritte schließt der Veranstalter aus.

24. Erfüllungsort/Gerichtsstand:

Erfüllungsort ist der Ort an dem der Veranstalter seinen Sitz hat. Dies gilt auch für den Gerichtsstand, wenn der Aussteller Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Ausland hat.

Veranstalter:

MesseCom Nord

Rainer Zinke

Kranichstr. 19

45772 Marl Tel.: 02365- 23371

Internet: www.messecom-nord.de Stand April 2024